

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor Studiengänge
der Provadis School of International Management
and Technology
in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG

Version: 8.0

Gültig ab: 1. Oktober 2024

Erstellt	
Name	Sylvia Deyl
Datum	24.08.2024

Geprüft	
Name	Lukas Ruderisch
Datum	29.09.2024

Freigegeben	
Name	Uschi Bicher-Otto
Datum	29.09.2024

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Studiengänge.....	3
§ 3 Dauer, Gliederung und Umfang des Bachelor-Studiengangs.....	4
§ 4 Struktur des Studiums und Bewertung der Module	4
§ 5 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation	5
§ 6 Beurlaubung	5
§ 7 Lehr- und Lernformen.....	6
§ 8 Leistungsnachweise	8
§ 9 Teilnahme an Prüfungen, Fristen.....	11
§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise	12
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen.....	14
§ 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen	15
§ 13 Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 14 Einstufungsprüfung.....	18
§ 15 Prüfungsamt	18
§ 16 Studien- und Prüfungsausschuss	19
§ 17 Prüfungsbefugnis.....	20
§ 18 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung	20
§ 19 Abschlussarbeit	20
§ 20 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Abschlussarbeit, Wiederholung	24
§ 21 Abschluss der Bachelor-Prüfung	24
§ 22 Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung.....	25
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen.....	26
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 25 Überdenkungsverfahren	27

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

Präambel

Im Rahmen der Kooperation mit der Deutschen Telekom AG entscheidet die Provadis Hochschule insbesondere bezüglich der folgenden Punkte autonom:

- Inhalt und Organisation des Curriculums
- Zulassung, Anerkennung und Anrechnung
- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten
- Verfahren der Qualitätssicherung sowie
- Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle per Beschluss des jeweils zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses angeschlossenen Bachelor-Studiengänge an der Provadis School of International Management and Technology (Hochschule) in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG und regelt allgemeine Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums einschließlich der einzelnen Prüfungsverfahren. Einzelheiten zum Studiengang finden sich in den Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Ziele der Studiengänge

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden wissenschaftlich-kritisches Denken, teils auch mit fachübergreifenden Bezügen, und bereitet die Studierenden auf ihre beruflichen Tätigkeiten als Bachelor, insbesondere in international tätigen Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen vor. Neben den fachspezifischen Kenntnissen werden auch Management- und Kommunikationsfähigkeiten (zum Teil in Englisch) vermittelt. Mit ihnen sollen die Fähigkeiten der Studierenden zu internationalem Gedanken- und Erfahrungsaustausch und zu Kooperation gefördert werden, die insbesondere für Führungsaufgaben unabdingbar sind.

(2) Durch die vorgesehene Wahl von Vertiefungen als Wahlpflichtmodule können die Studierenden eine ihren Neigungen und Berufsplänen entsprechende Vertiefungsentscheidung treffen. Mit dieser maßvollen Spezialisierung soll das Studium in angemessener Zeit gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen abgeschlossen werden.

(3) Das Studium ist so aufgebaut, dass eine Fortsetzung in Masterstudiengängen grundsätzlich möglich ist.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

§ 3 Dauer, Gliederung und Umfang des Bachelor-Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Abschluss (berufsqualifizierender Abschluss) erworben werden kann, beträgt 6 Semester. Die in den Studiengang eingeordnete wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis nach § 4 ist anzurechnen. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Eltern- und Pflegezeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Über die Anrechnung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Hochschulqualifikationen entscheidet der für den Studiengang zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (§ 13).

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzphasen/Präsenzveranstaltungen, die betriebliche Ausbildung begleitende E-Learning-Phasen, die wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis sowie die Anfertigung der Bachelor Thesis und deren Verteidigung.

§ 4 Struktur des Studiums und Bewertung der Module

(1) Die einzelnen Semester / Studienabschnitte sind durch Module (Lehreinheiten) strukturiert.

(2) Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Anzahl der einem Modul zugewiesenen Stunden pro Semester ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Module enthalten neben Lehrveranstaltungen auch angemessenen Raum für studentische Eigenleistungen. Die Leistungen aller Module sind grundsätzlich unabhängig voneinander erbringbar, Ausnahmen hiervon ergeben sich aus §§ 8, 19. Ferner können von der Studiengangleitung Empfehlungen zu hilfreichen Vorkenntnissen für die Teilnahme an einem Modul ausgesprochen werden.

(4) Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen, die eine wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis einschließen können. Für alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind von den Studierenden Leistungsnachweise gemäß §§ 8ff. zu erbringen. Besteht ein Modul aus mehreren Teilen, wird zu seiner Bewertung das Gesamtergebnis gemäß den Ausführungsbestimmungen aus den einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(5) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden, die letzten beiden Semester des Studiums entsprechend ihren fachlichen und beruflichen Interessen und Neigungen zu akzentuieren. Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden nach Maßgabe

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche aus einem oder mehreren Katalogen zu wählen haben. Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(6) Die wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis wird durch einen zu bewertenden Praxisbericht nachgewiesen. Die Praxisberichte zur wissenschaftlich angeleiteten Berufspraxis beziehen sich auf einen einschlägigen Ausbildungsabschnitt im Umfang von mindestens 200 Stunden pro Semester.

§ 5 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Zur Aufnahme des Studiums hat eine Einschreibung (Immatrikulation) bis spätestens zum 01. Oktober eines jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der von der / dem Studierenden und der Telekom unterschriebene Arbeits- und Studienvertrag sowie der Nachweis der Hochschul-/Fachhochschulreife fristgerecht (Abs. 1) bei der Hochschule eingegangen ist.

(3) Studierende der Hochschule werden zum Ende des 6. Semesters (Regelstudienzeit) exmatrikuliert (Beendigung des Studienverhältnisses zur Hochschule). Bei Überschreiten der Regelstudienzeit erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des Monats, in dem die, den Studiengang beendende, Prüfung abgelegt wurde. Des Weiteren erfolgt eine Exmatrikulation dann, wenn Studierende über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Prüfungsleistungen erbracht haben, ohne beurlaubt zu sein. Zudem erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Provadis Hochschule Kenntnis von der Beendigung des zwischen den Studierenden und der Deutsche Telekom AG geschlossenen Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses erlangt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 65 HSchulG HE entsprechend.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Monats, in dem die Note der endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung bekanntgegeben wurde.

(5) Im Falle einer Exmatrikulation stellt das Prüfungsamt der/dem Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung (formlose Bestätigung) aus.

§ 6 Beurlaubung

(1) Die/der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Der Antrag ist in Textform beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung ist die/der Studierende vom Besuch von Lehr-

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

veranstaltungen und dem Absolvieren von Prüfungen befreit; im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten unberührt. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Satz 1 nicht anzurechnen.

(3) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- Krankheit und/oder Krankheit von betreuungspflichtigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass wegen der besonderen Schwere der Erkrankung bzw. wegen des voraussichtlichen Geburtstermins in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, die Weiterführung des Studiums nicht möglich ist),
- Betreuung eines Kindes, wenn Elternzeit gewährt wird,
- betrieblich bedingte Abwesenheit des/der Studierenden.

(4) Für die Antragstellung sind erforderlich:

- formloser Antrag, mit den Angaben:
- Name, Vorname, Matrikelnummer,
- Anschrift,
- Erläuterung des wichtigen Grundes und des entsprechenden Nachweises;
- eigenhändige Unterschrift.

(5) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die Lehr- und Lernformen der Module werden entsprechend des zu vermittelnden Studieninhalts nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt und in dem zum Studiengang zugehörigen Modulhandbuch beschrieben. Innerhalb des Rahmens des Modulhandbuchs sind die verantwortlichen Hochschullehrer frei in der didaktischen/wissenschaftlichen Ausgestaltung des Moduls. Die nachfolgend genannten Lehr- und Lernformen können je Modul auch kombiniert werden:

1. Vorlesung

Lehrvorträge dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei tragen die Lehrenden vor und entwickeln den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Insbesondere werden hierbei

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

auch Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit der Studierenden einbezogen.

2. Übung

In Übungen werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Die Lehrenden geben zum Lehrstoff passende Aufgaben vor, betreuen die Bearbeitung der Übungen und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Hierbei wird darauf geachtet, dass nicht nur Aufgabenstellungen mit eindeutig richtigen oder falschen Lösungen erfolgen, sondern auch solche, in denen die Studierenden anhand von Literaturbearbeitung und Lehrstoff alternative Lösungen und Lösungswege einbringen und begründen sollen.

3. Seminar

In Seminaren werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel mit Vortrag/Referat und Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden bearbeitet. Die Beiträge der Studierenden können aus eigenen Referaten, moderierten Diskussionsbeiträgen oder auch Erörterung von Übungsaufgaben bestehen.

4. Projekt

Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis von den betreuenden Hochschullehrern begleitet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch gewertet. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.

5. Virtual Classrooms (Synchrones E-Learning)

Während der betrieblichen Ausbildungsphasen werden im Rahmen des synchronen E-Learnings Lehrinhalte behandelt und die Lösungen vereinbarter Übungen bzw. von Fallstudien besprochen. Außerdem können weitere Übungsaufgaben gestellt werden. Das synchrone E-Learning bietet dem einzelnen Studierenden auch Gelegenheit, den Dozenten bei Bedarf auf Klärung unverstandener Inhalte hin individuell anzusprechen und mit ihm zu diskutieren. Sofern das Modul auch wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis beinhaltet, können bei dieser Gelegenheit die Fortschritte der Studierenden bei der Abfassung des Praxisberichts thematisiert werden.

6. Asynchrones E-Learning

Im Rahmen des asynchronen E-Learnings werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft oder erarbeitet. Es werden zum Lehrstoff passende Aufgaben oder Lerneinheiten vorgegeben, die von den Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeitet werden.

7. Fallstudie

An exemplarischen, komplexen Problemstellungen aus der Praxis wird das Verständnis theoretischer Zusammenhänge trainiert und vertieft.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

8. Unternehmensplanspiel

Unternehmensplanspiele führen verschiedene Wissensgebiete durch realistische Entscheidungssituationen zusammen. Gruppen von Studierenden bilden Teams, organisieren eigenverantwortlich notwendige Arbeitsabläufe, treffen Entscheidungen und erarbeiten Lösungen. In mehreren Runden zeigt das zugrundeliegende, meist rechnergestützte Simulationsmodell die Auswirkungen der Entscheidungen gegen die Aktionen konkurrierender Teams.

9. Tutorium

Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Sie vertiefen und reflektieren den gelernten Stoff, um das Lernergebnis zu erhöhen. Durch Gruppenarbeit sollen zudem Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, wie sie auch im Berufsleben von wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchskräften erwartet werden. Erarbeitetes Wissen soll hierbei mündlich oder schriftlich im Gruppendialog wiedergegeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme angewendet werden.

10. Wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis (WAB)

In Modulen mit wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis werden von den Studierenden zu einem wesentlichen Themenschwerpunkt aus Vorlesung/Seminar eigene Recherchen im betrieblichen Zusammenhang angestellt. Diese bestehen aus der Ermittlung des Standes der Technik und konkreter betrieblicher Gegebenheiten unter Anleitung des betreuenden Hochschullehrers, welche in einem nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten Praxisbericht einschließlich der zugrundeliegenden Theorie niedergelegt und anhand dieser Theorie bewertet werden.

11. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige, zeitlich befristete, schriftliche, nach den wissenschaftlichen Maßstäben angefertigte Ausarbeitung über ein festgelegtes Thema. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschuss. Näheres regeln § 18 und § 19.

Die Lehr- und Lernformen 1. bis 3. können auch von wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis begleitet sein.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Durch Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem nach den geläufigen Methoden des Fachgebietes erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(2) Den Studierenden ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, in den Modulen studienbegleitende Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen) zu erbringen.

- (3) Prüfungsleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
- mündliche Prüfungen, von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten Dauer,
 - Klausuren von mindestens 60 Minuten bis höchstens 240 Minuten Dauer, dieser Zeitrahmen kann auf Teilklausuren aufgeteilt werden. Die Prüfungsform kann gemäß der Ausführungsbestimmungen durch weitere Prüfungsformen ergänzt werden, der Zeitraum der daraus resultierenden Teilklausur reduziert sich damit entsprechend,
 - Hausarbeiten/Referate, auch in Form von Gruppenarbeiten,
 - Projektarbeiten, auch in Form von Gruppenarbeiten.
 - Referate / Präsentationen im Rahmen des Synchronen E-Learning (Teletutoring),

In den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorgesehen werden.

Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise sind in den Modulhandbüchern festgelegt. Soweit in den Modulhandbüchern Alternativen für Leistungsnachweise vorgesehen sind, sind diese beim ersten Termin des Moduls von der bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bekannt zu machen.

(5) Machen Studierende vor Beginn der Prüfungsleistung durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie dauerhaft wegen einer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss gestatten, dass gleichwertige Leistungen in anderer Form erbracht werden. Die Verpflichtungen der Studierenden aus § 11 bleiben hiervon unberührt.

(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der/des Studierenden oder der Prüferinnen/Prüfer als Prüfungen in elektronischer Kommunikation erfolgen. Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind alle Prüfungen, bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung von Prüfungsleistungen oder zur Aufsicht durch die Prüfer/Prüferinnen genutzt werden (mündliche Online-Prüfungen über Videokonferenz). Sowohl der Prüfling als auch alle Prüferinnen und Prüfer müssen mit der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung einverstanden sein. Eine Pflicht oder ein Rechtsanspruch zur Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung besteht nicht. Der Antrag ist nach Abstimmung mit allen Beteiligten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(a) Technische und organisatorische Voraussetzung hierfür sind

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

1. Zur Durchführung von Online-Prüfungen ist eine geeignete Software-Lösung auszuwählen.
 2. Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können: Technische Voraussetzungen sind zum Beispiel ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera, einem Mikrofon und ausreichender Stromversorgung sowie ein erfahrungsgemäß stabiler Internetzugang.
 3. Jede Prüfungskandidatin/ jeder Prüfungskandidat sitzt allein in einem Prüfungsraum und stellt sicher, dass dieser Raum von niemand anderem während der Prüfung betreten wird. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
 4. Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher, um zum Beispiel Störungen durch Telefon oder Besuche auszuschließen.
 5. Die Prüferin/der Prüfer sorgt dafür, dass im Falle eines technischen Problems eine telefonische Erreichbarkeit über die Dienst-Telefonnummer sichergestellt ist und teilt diese Nummer der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten vorher mit.
- (b) Protokollierung: Im Rahmen der Online-Prüfung sind folgende Schritte von der Prüferin/ dem Prüfer zu protokollieren:
1. Der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel, spätestens eine Woche vor der Prüfung, bekannt gemacht.
 2. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten von technischen Störungen.
 3. Zudem weist sich die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.
 4. Zu Beginn der Prüfung zeigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich keine Hilfsmittel in der Nähe befinden.
 5. Die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind.
 6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossenen Türen und die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten zeigen; das Mikrofon muss während der gesamten Prüfung angeschaltet sein.
 7. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Online-Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Bei einem Verbindungsabbruch (Bild und/oder Ton) von mehr als 10 Minuten wird die Prüfung

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

endgültig abgebrochen; diese zählt dann nicht als Fehlversuch. Die Prüfung wird dann in Präsenz zeitnah nachgeholt; bisherige Prüfungsleistungen aus der abgebrochenen Prüfung können nicht anerkannt werden. Der Abbruch ist von den Prüferinnen/Prüfern zu protokollieren.

8. Nach Beendigung der Prüfung verlässt die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat die Videokonferenz. Nach der Notenfindung werden der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form ein Feedback und die Note übermittelt.

(c) Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Prüfungsumgebung.

Die Aufnahme von mündlichen Online-Prüfungen durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten, die Prüferin oder den Prüfer, die Beisitzenden oder die Protokollierenden ist nicht gestattet. Die Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Prüfungsumgebung anzuordnen. Dazu zählen z.B. sogenannte Roomscans während der Prüfung, das heißt das langsame Schwenken der Bildschirmkamera durch das gesamte Zimmer (360 Grad) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Prüferinnen/Prüfer zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden und bei tatsächlichen Täuschungsversuchen Beobachtungen dokumentiert werden können. Im Übrigen greifen sämtliche in dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Maßnahmen bei Täuschungen.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind, mit Ausnahme der Verteidigungen der Wissenschaftlich angeleiteten Berufspraxis (WAB), von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Die in Satz 3 festgelegte Prüfungsdauer wird entsprechend der Anzahl der zu prüfenden Studierenden angepasst.

(8) Sofern nichts anderes geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung auf die Abschlussarbeit (vgl. §§ 18f.).

§ 9 Teilnahme an Prüfungen, Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass die Module innerhalb der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können.

(2) Die Prüfungen sind in dem Semester zu absolvieren, in dem das Modul turnusgemäß angeboten wird; die Teilnahme der Studierenden an den Prüfungen ist verbindlich. Das turnusgemäße Angebot ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Eine Anmeldung zur erstmaligen Teilnahme an einer Prüfung ist für diesen Prüfungstermin nicht erforderlich.

(3) Der Praxisbericht ist im zugeordneten Semester zu bearbeiten und schriftlich sowie in digitaler Form als mittels Software erzeugtes, nicht eingescanntes PDF-Dokument fristgerecht, d.h. in der Regel 5 Wochen vor Ende des Semesters, per Einschreiben (Einlieferungsbeleg aufbewahren) an das Prüfungsamt zu senden. Für die Wahrung der Frist ist das Einlieferungsdatum des Einlieferungsbelegs maßgeblich. Das Prüfungsamt leitet den Praxisbericht an den betreuenden Hochschullehrer zur Begutachtung weiter. Die digitale Version des Praxisberichts ist im Notenverwaltungssystem spätestens am letzten Tag der Abgabefrist hochzuladen. Erfolgt die Abgabe des Praxisberichts nicht fristgerecht, so muss der/die Studierende in entschuldigten Fällen einen neuen Praxisbericht in dem auf das ursprünglich zugeordnete Semester folgenden Semester anfertigen. Für diesen neuen Praxisbericht wird ein neues Thema vom Dozenten/von der Dozentin oder der Dekanin/dem Dekan festgelegt. Wird vom Dozenten/von der Dozentin zu Beginn des zugeordneten Moduls ein anderer Abgabetermin festgelegt, ist dieser bindend. Wird der Praxisbericht unentschuldigt nicht fristgerecht abgegeben, ist er mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(4) Hat eine Studierende / ein Studierender eine Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. an der Prüfung entschuldigt nicht teilnehmen können, so hat er/sie die Prüfungsleistung gemäß § 12 zu wiederholen. Die Regelungen aus Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Studierenden mit Behinderungen werden auf Antrag beim Prüfungsamt und Nachweis ihrer Behinderung angemessene Prüfungszeiten bzw. Prüfungsformen gewährt. Die Entscheidung über die erstmalige Anpassung der Prüfungszeiten und Prüfungsformen trifft der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Erbringen Studierende bis zum Ablauf der Regelstudienzeit von 6 Semestern nicht alle Leistungsnachweise (§ 10), erstellt das Prüfungsamt auf Antrag des/der Studierenden einen schriftlichen Nachprüfungsplan und stellt diesen den Studierenden zu. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Leistungsnachweisen bzw. deren Nichtbestehen bleiben unberührt. Für die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen aus §12 Abs.3 und 4.

(7) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Bestimmungen des § 9, sofern in § 12 nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. Die Notenskala dient dem Zweck, eine differenzierte Bewertung unterschiedlicher Leistungen zu ermöglichen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala reicht von 1,0 bis 5,0 und umfasst nicht die Zwischenwerte 4,3 und 4,7.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von	
1,0 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	
1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	
2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	
3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	
4,0	= nicht ausreichend.

Bei Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erfolgen, besteht folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Notenschritten (abstraktes Bewertungssystem):

Notenschritt	ab
1,0	96% der zu erreichenden Punkte
1,3	91% der zu erreichenden Punkte
1,7	86% der zu erreichenden Punkte
2,0	81% der zu erreichenden Punkte
2,3	76% der zu erreichenden Punkte
2,7	71% der zu erreichenden Punkte
3,0	66% der zu erreichenden Punkte
3,3	61% der zu erreichenden Punkte
3,7	56% der zu erreichenden Punkte
4,0	50% der zu erreichenden Punkte
5,0	unter 50% der zu erreichenden Punkte.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(3) Setzt sich eine Note aus mehreren Noten von Teilleistungen zusammen (Durchschnittsnote), so ergibt sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei einem Durchschnitt von 1,59 ergibt sich demnach beispielsweise die Note sehr gut. Die Festlegung, ob ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungen besteht, trifft der für das Modul verantwortliche Dozent / die Dozentin und teilt dies den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung mit.

(4) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Thesis werden unabhängig von der Note auch Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Die jeweils zu vergebenden Credits ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen.

§ 11 *Bestehen und Nichtbestehen*

(1) Der Leistungsnachweis in einem Modul gilt als erbracht, wenn er mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht ein Leistungsnachweis aus separat benoteten Teilleistungen, so muss jede dieser Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Im Falle einer nicht ausreichenden Bewertung ist der Leistungsnachweis nicht erbracht. Zudem ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, wenn der/die Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt oder
4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(3) Die geltend gemachten Gründe nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen von Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich (Textform) angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Triftigkeit von Gründen entscheidet der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss. Bei Krankheitsgründen, die eine Teilnahme an der Prüfung unmöglich machen, ist zur Glaubhaftmachung unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Dazu ist das „Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ zu verwenden, das im Hochschulcoach hinterlegt ist.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(4) Sämtliche Entscheidungen nach Abs. 2 trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den Studierenden seine Entscheidungen unverzüglich mit. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe für die Nichtteilnahme an einer Prüfung bzw. einen Rücktritt von der Prüfung nach Abs. 2 an, wird dies nicht als Fehlversuch gewertet. Studierende müssen sich analog der Bestimmungen zu Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs. 4-5, § 12) zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung anmelden. In den Fällen der Nicht-Anerkennung geltend gemachter Gründe nach Abs. 2 hat der Studien- und Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Studierenden das Ergebnis nebst wesentlicher Gründe schriftlich durch formlose Bescheinigung mitzuteilen.

(5) Bei einem Verfahren nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 kann der/die Studierende verlangen, dass der Studien- und Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft.

(6) Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält sie / er vom Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen formlosen Bescheid.

(7) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht/nicht bestanden (§ 12 Abs. 2), so ist auch die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden. Auf Antrag wird vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erfolgreich erbrachten Module mit Noten und Leistungspunkten enthält und erkennen lässt, dass die akademische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(8) In Fällen von schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge eines Verlustes des Prüfungsanspruchs. Der betroffene Studierende ist vorher anzuhören.

§ 12 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

(1) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(2) Studierende dürfen erstmalig nicht bestandene Leistungsnachweise zweimal wiederholen. Wird ein Leistungsnachweis dreimal nicht erbracht, gilt das betreffende Modul als endgültig nicht bestanden.

(2a) Erreichen Studierende in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note "nicht ausreichend" (5,0), so wird ihnen auf Antrag beim Prüfungsamt vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" die Möglichkeit gegeben, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem dritten Prüfungsversuch um eine andere Prüfungsleistung als eine Klausur handelt. Einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht zugänglich sind somit Abschlussarbeiten oder andere schriftliche oder mündliche Prüfungsformen.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Note eines der drei Prüfungsversuche aufgrund eines Täuschungsversuchs festgesetzt wurde, oder die Note des dritten Prüfungsversuchs (2. Wiederholungsklausur) aufgrund eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftigen Grund festgesetzt wurde. Die Regelungen der §§ 18 - 21 bleiben hiervon unberührt. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann pro Studiengang insgesamt nur zweimal gestellt werden. Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung ist seitens der Studierenden unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung (dritter Prüfungsversuch), spätestens im nächstmöglichen Termin zur Klausureinsichtnahme in Textform zu stellen. Sofern der Studierende aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, am nächstmöglichen Termin der Klausureinsicht nicht teilnehmen kann, muss er unverzüglich einen Antrag auf Verschiebung der Einsicht beim Prüfungsamt stellen. Im Antrag ist der wichtige Grund vom Studierenden glaubhaft zu machen. Der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Glaubhaftmachung der Gründe; sofern der Antrag abgelehnt wird, ist der Studierende rechtzeitig darüber zu informieren. Der Termin zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird im Klausureinsichtnahmetermin festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt; dies gilt auch dann, wenn Studierende von ihrem Recht auf Klausureinsicht keinen Gebrauch machen. Nach Ablauf von vier Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei fachkundigen Prüfern abgenommen und protokolliert. Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird überprüft, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der Klausur aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen an eine ausreichende Leistung genügt. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll eine Mindestdauer von zwanzig Minuten nicht unterschreiten und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die zweite Wiederholungsklausur (dritte Prüfungsversuch) mit "ausreichend" oder mit "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt; eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von Prüfungen für die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(3) Hat eine Studierende / ein Studierender eine Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. an der Prüfung entschuldigt nicht teilnehmen können, so soll sie / er sich zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Wiederholung einer nicht bestandenenen /an einer entschuldigt nicht teilgenommenen Modulprüfung soll beim nächstmöglichen auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Prüfungstermin stattfinden. Dies gilt nicht, wenn sich die oder der Studierende zu dieser Zeit berufsbedingt im Ausland aufhält oder unverschuldet und entschuldigt nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen kann. Wiederholungsprüfungen werden bis zu zweimal pro Semester angeboten, beginnend ab dem auf das nicht bestandene Modul folgenden Semester.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(4) Die verbindliche Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen und Praxisberichten ist unter Verwendung des Hochschulverwaltungssystems (HVS) spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen, vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Termin beim Prüfungsamt einzureichen. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Der letztmögliche Termin für die fristwahrende Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsamt im Hochschulcoach bekannt gegeben.

(5) Die entschuldigte Nichtteilnahme an einem Leistungsnachweis wird nicht gewertet, die/der Studierende nimmt analog Abs. 3 am nächstmöglichen Prüfungstermin teil.

§ 13 *Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien im Inland erbracht worden sind, sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß den Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention, abgedr. im BGBl. II Nr. 15, 22.05.2007) anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und an der Provadis Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Beweislast trägt die Provadis Hochschule. Die Studierenden haben im Rahmen der Äquivalenzprüfung nach Satz 1 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. Unterlagen einzureichen, damit die Provadis Hochschule die Äquivalenzprüfung ordnungsgemäß durchführen kann. Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben worden sind, ist den von den Studierenden einzureichenden Unterlagen eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Bei Nachweisen in englischer Sprache ist eine Übersetzung nicht notwendig. Die Provadis Hochschule hat die Nicht-Anerkennung zu begründen.

(2) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 soll der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs die Bewertung nach dem ECTS heranziehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auch die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen. Der Antrag der bzw. des Studierenden auf Anerkennung von Studienzeiten und Studien-

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

/Prüfungsleistungen muss dem Prüfungsamt spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der anzuerkennenden Studien-/Prüfungsleistung vorliegen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis gesondert gekennzeichnet.

§ 14 *Einstufungsprüfung*

Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann entsprechend §22 Abs. 6 HSchulG HE in Einzelfällen die von Studierenden außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere aufgrund von einschlägiger Berufstätigkeit oder Praktika sowie sonstige Prüfungsleistungen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Prüfungsleistungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Das Prüfungsamt legt das Verfahren zur Anrechnung fest. Der Antrag auf Anrechnung muss dem Prüfungsamt spätestens zu dem am Anfang des Semesters kommunizierten Termin vorliegen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.

§ 15 *Prüfungsamt*

(1) Das Prüfungsamt ist zentral für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Zuständigkeiten des Studien- und Prüfungsausschusses nach § 16 bleiben hiervon unberührt. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für:

1. die Annahme und Prüfung der Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen,
2. die Bekanntmachung der Termine von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
3. Erstellen und Prüfen der Nachprüfungspläne.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Soweit keine andere organisatorische Zuständigkeit bestimmt ist, übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule die Leitung des Prüfungsamts.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

§ 16 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Pro Fachbereich wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist gemeinsam mit dem Prüfungsamt das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Studiengang zuständige Gremium. Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Einstufungsprüfung,
2. Bestellung der Prüferinnen / der Prüfer und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen (Prüfungskommission) und ihre Bekanntmachung,
3. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
4. Anrechnung von Leistungsnachweisen,
5. Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studienleistungen bei Hochschulwechslern,
6. Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung des Studiengangs,
7. Änderung der Ausführungsbestimmungen der Studiengänge des Fachbereichs.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen / der Prüfer und Beisitzer / Beisitzerinnen (Prüfungskommission) sowie weitere Aufgaben der / dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan, ein weiteres vom Fachbereich zu wählendes Mitglied der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie jeweils ein Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs an. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studien- und Prüfungsausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Bei Einstufungsprüfungen nach § 14 kann sie / er von einer / einem Lehrenden, die / der dem Studien- und Prüfungsausschuss angehört, vertreten werden.

(4) Je ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans wird von der Dozentenversammlung und der Versammlung der Studierenden dieses Studiengangs für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Studien- und Prüfungsausschusses schriftlich mit und macht sie im Studiengang bekannt.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Termin des Studien- und Prüfungsausschusses muss rechtzeitig bekannt gegeben werden (im Regelfall zehn Arbeitstage vor Tagung des Ausschusses).

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Studien-

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

und Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen, sofern nicht individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen der Hochschule dies im Einzelfall ausschließen. Die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 17 *Prüfungsbefugnis*

Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten der Hochschule abgenommen, die in den Prüfungsfächern selbständig Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden können. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das jeweilige Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HSchulG HE entsprechend.

§ 18 *Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung*

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende in der Lage ist, fachübergreifend Zusammenhänge zu erkennen, zu analysieren und Problemlösungsalternativen zu erarbeiten und so die für eine akademisch fundierte Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Problemlösungskompetenzen erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung kann erst erfolgen, wenn mindestens 90 Credits erreicht wurden.

(3) Für die Bachelor-Prüfung sind die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Leistungsnachweise und eine Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) einschließlich deren Verteidigung zu erbringen.

§ 19 *Abschlussarbeit*

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum (siehe Abs. 12) eine praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Hierbei soll die/der Studierende nicht nur die Vorgehensweise und die geleisteten eigenständigen Teilarbeiten in der Berufspraxis beschreiben, sondern den Sachverhalt zusätzlich in einen theoretischen Zusammenhang einordnen und ihn bewerten. Der Eigenanteil an der Bearbeitung der gewählten Fragestellung muss deutlich vorhanden sein.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(2) Bei der Meldung zu einer Abschlussarbeit und während ihrer Durchführung muss die/der Studierende immatrikuliert sein. Näheres zum Anmeldeverfahren sowie zum Ablauf der Abschlussarbeit ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Formblatts „Ablauf Bachelor-Thesis“.

(3) Die Meldung zu einer Abschlussarbeit hat über das Notenverwaltungssystem (HVS) zu erfolgen. Sie erfolgt in der Regel am Ende des fünften Semesters. In Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss einen späteren Termin festsetzen. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen die für die entsprechenden Studiengänge festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein und nachgewiesen werden. Außerdem hat der/die Studierende mit der Anmeldung der Abschlussarbeit anzugeben, welches Thema bearbeitet werden soll, welche Personen als betreuende Referentin / als betreuender Referent und als Korreferentin / Korreferent nach Abs. 9 Satz 1 vorgeschlagen werden sowie der gewünschte Starttermin.

(4) Die bzw. der Studierende hat mit der Meldung nach Abs. 3 zu bestätigen, dass sie/er keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen/gleichartigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Geltungsbereich eines der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Hochschullandesgesetze endgültig nicht bestanden hat oder sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.

(5) Die Meldung nach Abs. 3 ist mit einer Erläuterung / Projektskizze zu versehen, aus der die vorgesehene Grobstruktur und das zeitliche Vorgehen bei der Durchführung der Abschlussarbeit hervorgehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Art und Umfang der Arbeit im festgelegten Zeitraum bewältigt werden können und die fachlich-wissenschaftliche Tiefe erkennbar den Anforderungen einer Bachelor-Thesis angemessen ist.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussarbeit.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Abschlussarbeit notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die/der Studierende Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes/ der jeweiligen Hochschulgesetze der Bundesländer endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide nach Abs. 7 schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(9) Dem/der Studierenden werden zwei Lehrkräfte zur Betreuung der Abschlussarbeit zuzuweisen (Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin). Sämtliche Referenten/Korreferenten werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt, sie müssen den Anforderungen des § 17 entsprechen. Eine Referentin/ein Referent bzw. Korreferentin/Korreferent muss Professorin/Professor an einer Hochschule sein. Eine Referentin/ein Referent bzw. eine Korreferentin/ein Korreferent muss Mitglied oder Angehöriger der Provadis School of International Management and Technology sein.

(10) Das vorsitzende Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses hat die Meldung i.S.v. § 19 Abs. 3 zu prüfen. Das Prüfungsamt teilt der bzw. dem Studierenden den Zeitpunkt des Beginns der Abschlussarbeit, Namen der Referentin oder der Referenten sowie das Thema der Abschlussarbeit mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

(11) Die zwischen Beginn und Abgabetermin der Abschlussarbeit liegende tatsächliche Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(12) Liegen Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach Satz 1 vor, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, kann das vorsitzende Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Referentin / dem Referenten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis höchstens zur doppelten Dauer der jeweils festgesetzten Frist verlängern. Die Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen und bei Eintritt die Verlängerung schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist vom Dekan des Studiengangs umgehend zu bewerten und zu befinden. Das Unternehmen der Antragstellerin / des Antragstellers wird von dem Befund schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Antragsteller /die Antragstellerin erhält vom Prüfungsamt eine schriftliche Stellungnahme. Kann auch diese verlängerte Bearbeitungsfrist nach Satz 2 aus triftigen Gründen von der/dem Studierenden nicht eingehalten werden, gilt die Fristüberschreitung als Rücktritt von der Abschlussarbeit nach §20 Abs. 2 Satz 1. Das Unternehmen der Antragstellerin / des Antragstellers wird entsprechend schriftlich informiert.

(13) Die Abschlussarbeit ist dreifach schriftlich in gebundener Fassung (keine Ringbindung) sowie einfach in Digitalform einzureichen. Die dreifach schriftliche Fassung der Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Hochschule einzureichen, die Digitalform ist fristgemäß im Hochschulverwaltungssystem als mittels Software erzeugtes, nicht eingescanntes PDF-Dokument vollständig hochzuladen. Die gebundenen Fassungen und die digitale Version müssen identisch sein. Die Abschlussarbeit (schriftliche Fassung) ist per Einschreiben (Einlieferungsbeleg aufbewahren) an das Prüfungsamt der Hochschule zu senden. Für die Wahrung der Frist ist das Einlieferungsdatum des Einlieferungsbelegs maßgeblich. Alternativ kann die Abschlussarbeit bis zum Ende der Öffnungszeiten des Prüfungsamtes abgegeben werden.

(14) Der Abschlussarbeit ist folgende schriftliche Erklärung beizufügen:

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

„Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit persönlich und selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Zeichnungen, Abbildungen und Tabellen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt oder wurden mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen. Diese Arbeit wurde weder in gleicher noch in ähnlicher Form von mir an anderen Hochschulen zur Erlangung eines akademischen Abschlusses eingereicht“

Diese Erklärung ist in die gebundenen Exemplare der Abschlussarbeit einzufügen und unter Orts- und Datumsangabe von der/dem Studierenden eigenhändig zu unterschreiben. Bei Gruppenarbeiten ist zusätzlich zu erklären, welcher Anteil an der Abschlussarbeit durch welche Person erbracht worden ist.

(15) Die Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten zu bewerten. Weichen die Bewertungen hinsichtlich der Noten um mindestens zwei Notenschritte voneinander ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer herangezogen, deren oder dessen Bewertung allein herangezogen wird, wenn ihre oder seine Bewertung zwischen den beiden zuerst festgestellten Bewertungen liegt. In anderen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten festgelegt.

(16) Nach Abgabe der Arbeit ist von der bzw. dem Studierenden eine Verteidigung der Ergebnisse durchzuführen. Diese kann hochschulöffentlich sein, wenn dem keine Vertraulichkeitsvereinbarung entgegensteht. Auf Antrag des Kandidaten können weitere Zuhörer aus dem Unternehmen des Kandidaten teilnehmen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt die Anzahl der Zuhörer begrenzen. Sie beinhaltet einen Vortrag und ein sich anschließendes Fachgespräch. Die Verteidigung soll in der Regel einen Zeitrahmen von 30 Minuten, das Fachgespräch von 20 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung ist entsprechend vorzubereiten und wird getrennt von beiden Prüfern oder Prüferinnen (Abs. 15) bewertet. Die Verteidigung dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge in einem festgelegten Zeitraum mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis abzuschätzen. Die Präsentation kann per Videokonferenz erfolgen. Dann gelten die Regelungen aus §8 Abs.6. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich nach der Verteidigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Note für die Verteidigung.

(17) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(18) Es können auf rechtzeitigem Antrag hin Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen dem Unternehmen und der Provadis School of International Management and Technology AG getroffen werden.

(19) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Notengebung richtet sich nach § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3. Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Abschlussarbeit soll vier Wochen nach Abgabe nicht überschreiten, so dass die abschließende Bewertung unmittelbar nach dem Kolloquium (Abs. 16) erfolgen kann.

§ 20 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Abschlussarbeit, Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Sie gilt zudem als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die/der Studierende

- aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, die für die Abschlussarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder die Arbeit abbricht,
- eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 19 Abs. 14 abgegeben hat.

(2) Die Abschlussarbeit gilt als nicht beendet, wenn die/der Studierende aus triftigen Gründen (Hinderungsgründe), die sie / er nicht zu vertreten hat, die Arbeit unterbricht. Diese Gründe nach Satz 1 sind schriftlich und unverzüglich dem Prüfungsamt darzulegen. Die/der Studierende hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Abschlussarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung zu beantragen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich die/der Studierende nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Abschlussarbeit, gilt dies als Abbruch nach Abs. 1 Satz 2 erster Spiegelstrich.

(3) Wird eine Abschlussarbeit nicht gemäß Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(4) Im Übrigen findet § 11 Anwendung.

§ 21 Abschluss der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Modulen sowie der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung (Modulhandbuch) mindestens die Bewertung „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

(2) Hat die/der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Module und deren Noten sowie die noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass die entsprechende Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der für den Bachelor-Abschluss geforderten Leistungen (Module), frühestens zum 30.9. des 6. Semesters, erhalten die Studierenden gemäß den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Punkten ein Zeugnis und eine Urkunde, durch die der akademische Grad beurkundet wird, sowie ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

(2) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Note). Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Abschlussarbeit als mit den jeweiligen CrP gewichtetes arithmetisches Mittel der Ergebnisse der Module und der Abschlussarbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung nach Noten wird durch Bewertungsangaben nach dem ECTS unter Punkt 4.4 Grading Scheme im Diploma Supplement ergänzt.

(3) Das Zeugnis listet die Module und die dafür erreichten ECTS/Leistungspunkte (CrP) auf. Ein durch die Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Semester ausgewiesener Studienschwerpunkt wird im Zeugnis erwähnt.

(4) Das Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält bei Einhaltung der Regelstudienzeit den 30.9. des 6. Semesters bzw. bei Überschreitung der Regelstudienzeit das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet.

(6) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule und mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

§ 23 *Ungültigkeit von Prüfungen*

(1) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und/oder hat der Studierende eine Erklärung nach § 19 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß abgegeben und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet der Präsident /die Präsidentin der Hochschule im Einvernehmen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 und 3 ist der/dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt der Hochschule. Der Studierende ist verpflichtet, die Urkunde/das Zeugnis zurückzugeben. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 24 *Einsicht in die Prüfungsakten*

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in etwaige darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und - bei mündlichen Prüfungen - in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Gültig ab: **1. Oktober 2024**

§ 25 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit Prüfungsentscheidungen oder Prüfungsverfahren nicht einverstanden sind, können dies innerhalb von einem Monat nach

dem nächstmöglichen Termin zur Klausureinsichtnahme dem Studien- und Prüfungsausschuss mittels einer in Textform abgefassten Erklärung mitteilen. Die Einwendung muss konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

Sofern der Studierende aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, am nächstmöglichen Termin der Klausureinsicht nicht teilnehmen kann, muss er unverzüglich einen Antrag auf Verschiebung der Einsicht beim Prüfungsamt stellen. Im Antrag ist der wichtige Grund vom Studierenden glaubhaft zu machen. Der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Glaubhaftmachung der Gründe; sofern der Antrag abgelehnt wird, ist der Studierende rechtzeitig darüber zu informieren.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet nach Stellungnahme der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.

(3) Das Prüfungsamt informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens.

(4) Das Überdenkungsverfahren findet nur auf Antrag der Studierenden statt und ist für Studierende nicht verpflichtend. Studierende können auch ohne vorheriges Überdenkungsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen bzw. das Prüfungsverfahren gerichtlich vorgehen.

Gültig gemäß Beschluss des Konvents der Provadis School of International Management and Technology vom 26.09.2024. Diese allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG ersetzt die Version vom 15.06.2023 für den Bachelor Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

Prof. Dr. Uschi Bicher-Otto
Vorsitzende des Konvents